

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt 39. Jahrgang, Nr. 17, 20.04.2018

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Digital Transformation des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Vom 12. April 2018

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Digital Transformation des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Vom 12. April 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel	3
II. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 15 Widerspruchsverfahren	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
IV. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
V. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 19 Ziel und Form	7

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen
§ 21 Durchführung von Prüfungen
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten
§ 23 Projektbezogene Arbeiten
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form
§ 25 Hausarbeiten und Referate
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen
VI. Thesis und Kolloquium
§ 27 Thesis
§ 28 Zulassung zur Thesis
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis
§ 30 Abgabe der Thesis
§ 31 Kolloquium
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums
VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records
§ 35 Zusatzmodule
§ 36 Masterurkunde
VIII. Schlussbestimmungen
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlage 1: Modulübersicht
Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule
Anlage 3: Fachausschussprozess

I. Präambel

Das Studium im Masterstudiengang Digital Transformation (MDT) führt zu einem sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss. Es bereitet sowohl auf eine technische Fachlaufbahn als auch auf gehobene Managementtätigkeiten in technischen Projekten vor. Eine anschließende wissenschaftliche Laufbahn soll als Option ebenfalls möglich sein. Das Studium soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Praxis zu analysieren, fachlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Außerdem sollen die Studierenden zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Fachgebiet befähigt werden. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Kompetenz sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Internationale Kompetenzen werden durch Auslandsaufenthalte insbesondere an den Partnerhochschulen im Rahmen des fakultativ als Austauschsemester angelegten dritten Semesters gefördert.

Der Masterstudiengang Digital Transformation ermöglicht bereits neben dem Pflichtstudium im ersten und zweiten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte. Insbesondere über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebietes im Technikbereich zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch summer schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Der Masterstudiengang Digital Transformation wurde von den Fachbereichen Informatik und Informationstechnik entwickelt und ausgerichtet. Dem Fachbereich Informatik obliegt die Verantwortung für Organisation und Durchführung des Studiengangs.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Digital Transformation des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung nachfolgend als RahmenPO bezeichnet für den Masterstudiengang Digital Transformation. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 48 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs Digital Transformation einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Digital Transformation zu entnehmen.
- (4) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf bis zu 12 Leistungspunkte umfassen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekanntgegeben.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - 1. der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Informationstechnik, der Wirtschaftsinformatik, der Softwaretechnik, der Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Digital Transformation aufweist, an einer Fachhochschule oder einer Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5). Der vorangegangene Studiengang muss einschlägige Kompetenzen im Bereich des Software Engineering, des Business Computing, der Digital Systems und des Systems Engineering im erforderlichen Umfang und auf dem erforderlichen Niveau vermitteln. (Siehe Anlage 3)

und

2. der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL-ITP Test mit mindestens 550 Punkten bzw. TOEFL-iBT Test mit mindestens 90 Punkten. Der Nachweis kann auch durch andere, dem TOEFL-Test gleichwertige Testverfahren nach dem europäischen Referenzrahmen (z.B. IELTS mit mindestens 6.5 Punkten) erbracht werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweise mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen - GER) erbracht werden. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt. Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) aufweisen.

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.

Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.

- (2) Zur Prüfung der fachlichen Einschlägigkeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bildet der Prüfungsausschuss einen Fachausschuss. Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Fachausschuss. Er kann für die Überprüfung weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Der Fachausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des in § 7 gewählten Prüfungsausschusses.
- (4) Der Fachausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

(1) Das Studium in Masterstudiengang Digital Transformation kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Organisation der Prüfungen und die Für die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Digital Transformation des Fachbereichs Informatik zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - 1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 - 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 - 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 - 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 HG);
 - 5. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

Abschnitt III RahmenPO (§ 18) findet keine Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss vor der mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Das Modul MOD3-03 "Research Project (Thesis)" ist in Form eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts als Einzel- oder Gruppenarbeit durchzuführen. Das Projekt muss innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines

Unternehmens durchgeführt werden. Bei abweichenden Projektformen muss der Prüfungsausschuss zustimmen. Das Research Project umfasst die Erstellung einer Project Thesis und einen Abschlussvortrag.

(4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - in dem Masterstudiengang Digital Transformation an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 - 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul in einem Masterstudiengang Digital Transformation oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Digital Transformation aufweist, unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Digital Transformation oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Digital Transformation aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Digitalisierung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens zehn Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 27 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Digitalisierung, die in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden muss. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 - 2. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1** bis auf jeweils eine Prüfung in einem Pflichtmodul und in einem Wahlpflichtmodul bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Digitalisierung in Deutschland eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Digitalisierung in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 26 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen mündlichen Vortrag mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 90% und des Kolloquiums bei 10%.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium25 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen75 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 29.11.2017 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 20.12.2017.

Dortmund, den 12. April 2018

Der Rektor Der Dekan des Fachbereichs

der Fachhochschule Dortmund Informatik der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick Prof. Dr. Hirsch

Anlage 1: Modulübersicht

Module und Modulprüfungen und deren Zeitpunkte; Studentische Arbeitsbelastung (Workload); Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

1. Semester (Wintersemester)						
		Studentische Arbeitsbelastung (Workload)			FOTO	
Module	Modulprüfung	Kontak	tzeit	Selbststudium	ECTS- Punkte	
		SWS	Stunden	(Stunden)		
Innovation Driven SE	MOD1-01	4	60	120	6	
Software Architectures	MOD1-02	4	60	120	6	
Digital Systems 1	MOD1-03	4	60	120	6	
R&D Project Management	MOD1-04	4	60	120	6	
Scientific & Transversal Skills 1	MOD1-05	4 60		120	6	
Gesamt	5	20 300 600 30				

2. Semester (Sommersemester)						
	Modulprüfung	Studentische				
Module		Kontal	ktzeit	Selbststudium	ECTS Punkte	
		SWS	Stunden	(Stunden)		
Usability Engineering	MOD2-01	4	60	120	6	
Software-intensive Solutions	MOD2-02	4	60	120	6	
Digital Systems 2	MOD2-03	4	4 60		6	
Scientific & Transversal Skills 2	MOD2-04	4	60	120	6	
Elective 1 *	MOD2-05	4 60		120	6	
Gesamt	5	20	300	600	30	

3. Semester (Wintersemester)						
	Modulprüfung	Studentische Arbeitsbelastung (Workload)				
Module		Kontak	tzeit	Selbststudium (Stunden)	ECTS Punkte	
		SWS	Stunden			
Elective 2 *	MOD3-01	4	60	120	6	
Elective 3 *	MOD3-02	4 60		120	6	
Research Project (Thesis)	MOD3-03	0 0		540	18	
Gesamt	3	8	120	780	30	

4. Semester (Sommersemester)						
		Studentische				
	Prüfung	50.00		Selbststudium	ECTS Punkte	
				(Stunden)		
Thesis and Colloquium	Р	0	0	900	30	
Gesamt	1	0	0	900	30	

^{*} siehe Anlage 2

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Kataloge der Wahlpflichtmodule (Elective 1, 2 und 3)*

Wahlpflichmodule						
		Studentische Arbeitsbelastung				
	Modulprüfung	Kontaktzeit		Selbststudium	ECTS- Punkte	
		SWS	Stunden	(Stunden)	· Ginec	
Software Engineering Project	MOD-E01	4	60	120	6	
Requirements Engineering	MOD-E02	4	60	120	6	
Human Centered Digitalization	MOD-E03	4	60	120	6	
Formal Methods	MOD-E04	4	60	120	6	
Digital Business Ecosystems	MOD-E05	4	60	120	6	
Research Seminar	MOD-E06	4	60	120	6	
Information Processing and Data Analytics	MOD-E07	4	60	120	6	
Managing Digital Change	MOD-E08	4	60	120	6	
Smart Home & Smart Building & Smart City	MOD-E09	4	60	120	6	
Edge Computing	MOD-E10	4	60	120	6	
Modul(e) anderer kooperierenden Hochschulen						
Modul(e) hochschulinterne Studiengänge**						

Auf Antrag können Module der RMS beteiligten Studiengänge gewählt werden.

^{*} Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind mindestens 3 Module mit einer Prüfung abzuschließen (MOD2-05, MOD3-01 und MOD3-02). Es können auch mehr als 18 Leistungspunkte erlangt werden, die im Zeugnis kenntlich gemacht werden. (Zusatzfach ohne Eingang in die Gesamtnotenberechnung)

^{**} Soweit Wahlpflichtmodule der Ruhr Master School (RMS) Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang.

Anlage 3: Fachausschussprozess

Das Kompetenzprofil wird regelmäßig vor dem Beginn eines Bewerbungszeitraums vom Fachausschuss überprüft und angepasst. Für die Bewerbung zum jeweiligen Wintersemester sind die folgenden Kompetenzfelder relevant:

- Software Engineering (beinhaltet z.B. Modellierungstechniken, Moderne Programmiersprachen, Softwarearchitekturen)
- Business Computing
- Digitale Systeme
- Systems Engineering (beinhaltet z.B. Prozesse wie INCOSE, Modellierung, Requirements Engineering)

Die Kompetenzen werden auf einer Skala mit 5 Stufen eingeordnet:

Stufe	Software Engineering	Business Computing	Digital Systems	Systems Engineering
	Α	В	С	D
1	uC-Programming, Structured programming languages (C, VB), Scripting languages, (min. 18 ECTS)	Office IT Systems, Databases, Mobile Devices, (min. 18 ECTS)	Microcontrollers, basic Computer Engineering, (min. 18 ECTS)	R&D Project Management, Domain knowledge, (min. 18 ECTS)
2	OOP (e.g. C++, Java), operating systems, RTOS, (min. 30 ECTS)	ERP-Systems, PPS Systems, Database Programming, (min. 30 ECTS)	Communication Technology (e.g. TCP/IP), Digital Electronics, (min. 30 ECTS)	Processes for Software Design, Software Engineering, (min. 30 ECTS)
3	Modelling (UML), SW architectures, SW platforms (e.g. Java platform), (min. 30 ECTS)	Business Process Engineering Web and UI Programming, (min. 30 ECTS)	Basic Signal Theory and Signal Processing, Protocol Stacks, (min. 30 ECTS)	Systems Modelling, e.g. sysML, System Verilog, (min. 30 ECTS)
4	SW engineering, DSLs, model driven design, , (min. 48 ECTS)	HMI development, CSCW and Groupware Systems, Digital Value Chain, (min. 48 ECTS)	Communication Systems (e.g. UMTS), Microelectronics, basic Security, (min. 48 ECTS)	Model Based Systems Engineering (MBSE), Requirements Engineering (RE), (min. 36 ECTS)
5	SW engineering for large SW systems, SW quality & test, distributed systems, , (min. 48 ECTS)	Digital Business Ecosystems, Mobile Business, <i>(min. 48 ECTS)</i>	Advanced Security, Advanced Signal Theory, Data Transmission, HW/SW Codesign, (min. 48 ECTS)	Modelling Frameworks, Traceability, (min. 36 ECTS)

Erläuterungstext zur Matrix:

Die Stufen bauen aufeinander auf. Ist der Inhalt einer Stufe erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Kompetenzen der niedrigeren Stufe vorliegen. Die Stufe 5 ist informatorisch.

Entscheidungsmatrix – Mindestanforderungen:

Für die Einschlägigkeit ist ein Bachelorstudiengang mit folgender Kombination von Mindestkompetenzen notwendig:

A3 und C2 und B4 und D4

A2 und C3 und B4 und D4

A4 und C2 und B4

A4 und C2 und D4

A2 und C4 und B4

A2 und C4 und D4

A4 und C3 und B3

A4 und C3 und D3

A3 und C4 und B3

A3 und C4 und D3

A3 und C3 und B4

A3 und C3 und D4